

## Robert Oldach

### Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund 1721–1807

Durch die Friedensverträge zu Frederiksborg und Stockholm 1720 erhielt Schweden Vorpommern nördlich der Peene von den Dänen zurück, musste aber auf den südlichen Teil zugunsten Preußens verzichten.<sup>1</sup> Das schwedische Heer wurde erheblich reduziert. Als Besatzung für die Festung Stralsund, dem einzigen festen Platz Schwedens auf dem Gebiet des Alten Reiches, wurde im Dezember 1720 ein aus dem Upplands und Västgöta Femmänningsregimentern bestehender Truppenverband nach Vorpommern überführt. Mit der Kommandoübernahme des Generalleutnants Johann Reinhold v. Trautvetter erhielt das Regiment ehrenhalber den Titel *Drottningens livregemente till fot* (Leibregiment der Königin), weil v. Trautvetter zuvor Chef des Änkedrottningens livregemente (Leibregiment der Königinwitwe) gewesen war und dem königlichen Ehepaar sehr nahe stand.<sup>2</sup> Neben diesem nunmehr durch Werbung zu ergänzenden Regiment (12 Kompanie mit jeweils 102 Trommlern, Korporalen und gemeinen Soldaten) bestand die Garnison aus zwei Kompanien Festungsartillerie, zusammen ca. 1.600 Mann und ebenso vielen Frauen und Kindern bei einer Stralsunder Bevölkerungszahl von knapp 8.500 Menschen (1720). Im Jahre 1730 wurde die Garnison mit dem Regi-

---

<sup>1</sup> Beide Friedensverträge sind abgedruckt bei Johann Carl Dähnert (Hrsg.), Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Nachrichten [...], Bd. 1, Stralsund 1765, S. 195–204 u. 228–235. Eine Untersuchung der dänischen Besatzungszeit findet sich bei Martin Meier, Vorpommern nördlich der Peene unter dänischer Verwaltung 1715 bis 1721. Aufbau einer Verwaltung und Herrschaftssicherung in einem eroberten Gebiet, München 2008. Eine vergleichende Untersuchung zur preußischen Sequestrationszeit steht noch aus.

<sup>2</sup> Die Zusammenlegung der beiden Femmänningsregimenter erfolgte am 12. Oktober 1720, die Umbenennung in ein Leibregiment am 8. September 1722. Carl Herlitz, *Tyska regementen med svenska traditioner*, in: *Armémuseum Meddelanden* 43/44 (1982–84), S. 197–198.

ment Dohna verstärkt und die Sollstärke des Militärs in Schwedisch-Pommern auf 3.000 Mann erhöht. Mit der Aufstellung der Regimenter des Grafen Spens und des Barons Posse 1749 wuchs die Garnison auf vier Regimenter an, die jedoch aufgrund vielfacher Klagen Mitte 1750 zur Hälfte nach Schweden verlegt wurden. Nach dem Siebenjährigen Krieg wurde das Regiment Cronhielm (vormals Posse) aufgelöst und das Regiment Sprengtporten (vormals Dohna) endgültig nach Schweden verlegt. Bei Übergabe der Festung Stralsund an die Franzosen am 20. August 1807 bestand die reguläre Garnison aus zwei Regimentern (Leibregiment der Königin, Regiment Engelbrechten), vier Artilleriekompanien (Teile des *Wendes artilleriregemente*), zwei Pionierkompanien und einem kleinen berittenen Feldjägerkorps, sowie einem Invalidenkorps (Kompaniestärke), das im Frieden für den Grenzwachdienst Verwendung fand.

Die bisherige Forschungslage zur Organisation des schwedischen Militärs in Schwedisch-Pommern nach dem Ende der schwedischen Großmachtzeit kann als mangelhaft bezeichnet werden. Bis auf eine schwedischsprachige Veröffentlichung über die Geschichte der schwedischen Artillerie in Vorpommern für den betreffenden Zeitraum und einen kurzen aber prägnanten schwedischen Aufsatz gibt es keine Arbeiten, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhen.<sup>3</sup> Dem gegenüber stehen umfangreiche Quellenbestände im Landesarchiv Greifswald und im Stadtarchiv Stralsund, sowie im Riksarkivet und Krigsarkivet in Stockholm.

Der folgende Aufsatz beschäftigt sich mit der Einquartierung des schwedischen Militärs in der Festung Stralsund nach dem Ende des Großen Nordischen Krieges bis zur französischen Besetzung im August 1807. Die Ausführungen beruhen auf meinen Untersuchungen zu meiner Dissertation *Stadt und Festung Stralsund. Studien zur Orga-*

---

<sup>3</sup> Sten Claëson (Hrsg.), *Kungl. Artilleriet. Svenska artilleriet i Pommern 1720–1815*, Kristianstad 1997; Carl Herlitz, *Tyska regementen med svenska traditioner*, in: *Armémuseum Meddelanden* 43/44 (1982–84), S. 197–215.

*nisation und Wahrnehmung schwedischer Militärpräsenz in Schwedisch-Pommern 1721–1807.*<sup>4</sup> Zur besonderen Erörterung steht die Frage, wie sich die Organisation des Einquartierungswesens im Untersuchungszeitraum veränderte. Welche Rechtsnormen galten, welche Akteure trafen aufeinander, wie verlief die Entscheidungsfindung und wie gestaltete sich die Rechtswirklichkeit?

Zur Klärung dieser Fragen bieten sich vorrangig der Bestand Rep. 33 (Quartierkammer) im Stadtarchiv Stralsund sowie Rep. 31 (schwedisches Kriegsgericht) im Landesarchiv Greifswald an. Anhand einer Analyse der durch die Stadt und das Militär erzeugten Quellen lässt sich ein differenziertes Untersuchungsergebnis bezüglich des Einquartierungswesens gewinnen.

### I. *Das ius optionis*

Grundlegend für die Einquartierung der Soldaten in den Städten (*ius inhospitationis*) waren die Quartierordonnanzen. Aufgekommen im 17. Jahrhundert durch die Unterbringung des stehenden Heeres in Städten und Dörfer, verdeutlichten sie den Willen der Landesherren, das Verhältnis zwischen Militär und Zivilgesellschaft zu reglementieren. Die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts verbanden mit dem Begriff *Quartierordonnanz* folgende Definition:

*Ordonance heisset insgemein eine Verordnung, Gesetz oder Befehl der Obrigkeit, doch hat es nach Beschaffenheit der Rede auch besondere Bedeutungen [...] Ordonance heist auch bei der Militz diejenigen Verordnung der hohen Obrigkeit, darinnen enthalten ist, was den Soldaten in ihren Quartieren und auf Marchen an Fourage und Mund-Portion soll gereicht werden, auch wie sie sich sonst darinnen verhalten sollen, damit*

---

<sup>4</sup> Vgl. meine Projektbeschreibung in Robert Oldach, in: Stadt und Festung Stralsund. Studien zur Organisation und Wahrnehmung schwedischer Militärpräsenz in Schwedisch-Pommern 1721–1807 (Dissertationsprojekt), in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 15 (2011), 1, S. 187–192.

*Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

*keine Unordnung vorgehen, und dem Ruin der Unterthanen vorgebeuet werden möge, Lat Demensum militare.*<sup>5</sup>

Diese kurze zeitgenössische Definition enthält drei wesentliche Aussagen über den Zweck einer Quartierordonnanz. Sie diente einerseits dazu, die Naturalleistungen der Zivilbevölkerung an eine Garnison zu reglementieren. Andererseits wurden in ihr Verhaltensnormen für das Militär festgelegt. Zum Dritten war es das Ziel aller Reglementierung, für Militär und Zivilgesellschaft Rechtssicherheit zu schaffen, um Missbräuche und Verstöße vorbeugen sowie Übertretungen ahnden zu können.

Im 17. Jahrhundert sind einige Quartierordonnanzen in Schwedisch-Pommern erlassen worden, die im Zusammenhang mit Kriegen sowie Truppenvermehrungen standen.<sup>6</sup> Die Regelungen blieben solange in Kraft, bis eine neue Quartierordonnanz oder eine einzelne Verordnung etwas anderes festlegte.<sup>7</sup>

Die Einquartierung hatte grundsätzlich *in natura* zu erfolgen. Dem Soldaten wurde ein Quartierwirt zugewiesen, der ihn mit dem ordonanzmäßigen Quartier (einer verschließbaren Kammer) sowie den sogenannten *Realservicen*, bestehend aus Salz, Sauer (Essig), Holz und Licht (Tran), versorgte. Doch bereits wenige Jahre nach der Rückkehr schwedischer Truppen nach Stralsund erfuhr der genannte Gebrauch eine allmähliche Veränderung.

Für die Einquartierung des Militärs war eine städtische Behörde zuständig, die Stadtquartierkammer.<sup>8</sup> Diese wurde bereits im Jahre 1725

---

<sup>5</sup> Johannes Hübners Neu-vermehrtes und verbessertes Real-Staats-Zeitungs-und Conversations-Lexicon, Regensburg u. a. 1753, S. 778.

<sup>6</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 24 u. 26.

<sup>7</sup> *Placat wegen Verhaltens dero Milice in Pommern* vom 30. April 1681. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 26. Diese Verordnung erneuerte das Plakat von 1669 wortwörtlich. Druckschrift im LAGw, Rep. 31, Nr. 160, fol. 50–56.

<sup>8</sup> Das Recht der Zuweisung durch die Stadt wurde erstmals im IV. Artikel der *Capitulation zur Defension zwischen dem Könige von Schweden Gustaf Adolph und der*

durch den Magistrat angewiesen, alle neu angeworbenen, verheirateten Rekruten künftig nur mit einem Servicegeld von 24 fl. (Schilling) einzuquartieren und diejenigen Soldaten, die zur Zeit noch Quartiere *in natura* besaßen, darin so lange zu belassen, wie *sie sich schied- und friedlich mit ihren Wirthen betragen [...], wen sie aber unrüchig sich bezeigen, mit 24 fl. sich dafür selbst quartier suchen* zu lassen.<sup>9</sup> Diese Vorgehensweise sorgte für erhebliche Verstimmungen.

Die Einquartierung nach altem Muster hatte den Vorteil, dass jeder Soldat ein ordonnanzmäßiges Quartier und Realservicen erhielt. Das Militär glaubte, anhand einer Aufstellung vom 6. Februar 1727 die bereits eingetretene Mietteuerung durch die Auszahlung von Servicegeld beweisen zu können (Abbildung 1). Mittlerweile wohnten 311 Soldaten zur Miete, von denen 121 (38,9 Prozent) über 24 fl. für ihren Wohnraum zahlten.<sup>10</sup> Zwar war ein üblicher Mietpreis von 24 fl. bei 87 Soldaten anzutreffen, was dem Servicesatz für verheiratete Soldaten entsprach; aber kaum noch ein Soldat wohnte für 12 fl. (entsprach dem Service für Ledige). Zu einer auffallenden Anhäufung tatsächlicher Mieten kam es bei 16 bzw. 32 fl. Das Militär kritisierte, dass das Servicegeld zur Gänze für die Miete ausgegeben werden musste und kein Geld für die Realservicen übrig blieb.

---

*Stadt Stralsund* vom 17. Januar 1629 festgehalten und verblieb rein rechtlich bis zum Ende der Schwedenzeit bei Stralsund. Johann Carl Dähnert (Hrsg.), *Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Nachrichten [...]*, Bd. 3, Stralsund 1769, S. 242.

<sup>9</sup> Ratsbescheid vom 17. Oktober 1725. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1361.

<sup>10</sup> Kompanieweise Ausrechnungen im LAGw, Rep. 31, Nr. 156, fol. 50–67.

## Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund

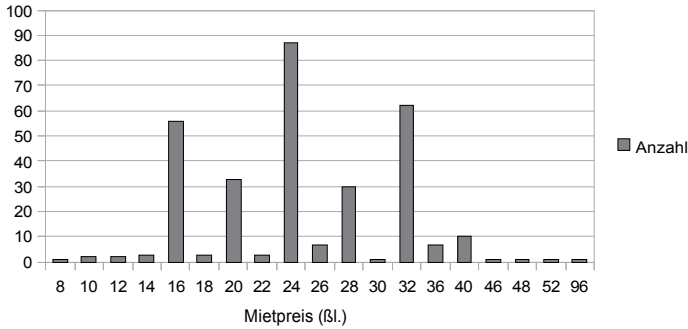


Abb. 1: Mietpreisverteilung im Leibregiment der Königin im Februar 1727

Der schwelende Konflikt wurde auf dem Reichstag in Stockholm 1726–1727 entschieden. Der Deputierte Stralsunds, Charisius, schlug der Krone vor, dass die Stadt die Wahl (*option*) haben solle, die Soldaten, anstatt sie *in natura* einzuquartieren, mit einem Geldbetrag von 32 fl. für Verheiratete und 16 fl. für Ledige abzufinden. Diesem Vorschlag gab der Reichsrat seine Zustimmung, was vermutlich daran lag, dass der Deputierte der Garnison, Major Christian v. Schantz, auf Quartiere *in natura* oder einem unabhängig von der Quartierkammer aushandelbaren Quartiergeld in Höhe von 24 fl. beharrte.<sup>11</sup> Diese Konditionen erschienen den Entscheidungsträgern offenbar nachteiliger als ein erhöhtes Obdachgeld, wie es die Stadt anbot.<sup>12</sup> Der Oberkommandant der Festung Stralsund und Chef des Leibregiments der Königin, Johann Reinhold v. Trautvetter, erfasste umgehend die Tragweite der Resolution und verdeutlichte diese dem

<sup>11</sup> Schreiben Christian v. Schantz' an Generalleutnant Johann Reinhold v. Trautvetter, 19. Juli 1727. LAGw, Rep. 31, Nr. 28, fol. 212–213. Im Schreiben vom 17. August 1727 bezeichnete v. Schantz den bisherigen Reichsrat und nunmehrigen Präsidenten des Kommerzkollegiums Daniel Niklas v. Höpken als Drahtzieher. Der ganze Reichsrat sei darüber hinaus gänzlich für die Stadt Stralsund *postiret*.

<sup>12</sup> Die Resolution vom 10. Juli 1727 bestimmte, *Ihro Königl. Mayt* [verordne], *daß die Stralsundsche Bürgerschaft, wenn Sie mit der Einquartierung der gemeinen Soldaten verschont seyn will, einem beweibten zum Obdach 32 fl. und einem unbeweibten mit 16 fl. Monatl. bestehen solle*. Original in LAGw, Rep. 31, Nr. 187, fol. 34–36.

Major v. Schantz: *Was ferner die option betrifft, so hat die Stadt auch alles gewonnen. Wenn Sie dieselbe obtiniret, denn solcher gestalt können sie die Quartiere so hoch halten daß auch die 32ßl einen beweibten Kerl nichts helfen, sondern in effecta die bürgerschaft das onus inhospitalitatis so guht als von sich abweltzet.*<sup>13</sup> Nur dem schein nach sei es eine gute Resolution – sie würde *in der that aber den andern theil* [die Stadt] *favorisiren.*

Mit der Resolution vom 10. Juli 1727 war das Einquartierungswesen grundlegend verändert worden. In den kommenden fünf Jahren versuchte Generalleutnant v. Trautvetter mehrmals gegen das *ius optionis* anzukämpfen. Die Meinung des Militärs war, der Stadt sei nur die *Option ratione des Service* [...] *mit nichten aber wegen des Obdacheß gelassen worden*, da das Obdach nach der Ordonnanz von 1701 *in natura gelieffert werden muß*. Die Wahl hinsichtlich des Obdachs läge nach dem Plakat vom Verhalten der Miliz in Pommern einzig bei den Soldaten.<sup>14</sup> Erneut gelangte der Konflikt vor die Krone. In der Resolution vom 29. Februar 1732 wurde das Optionsrecht Stralsunds bestätigt.<sup>15</sup> Die Stadt erhielt jedoch die Anweisung, dafür Sorge zu tragen, dass der gemeine Soldat mit dem festgelegten Servicegeld auskommt und in der Stadt kein Mangel an Quartieren oder Mietzimmern herrscht.

## *II. Die Organisation der Einquartierung durch die Quartierkammer*

Die Quartierkammer Stralsunds bestand aus den vom Rat eingestellten und besoldeten Offizianten (ein Quartiermeister, vier Fourierschützen) sowie einem Kollegium, in dem für jedes der vier Stadtquartiere jeweils ein dort wohnender Deputierter des Rats und der Bürgerschaft (Quartierherr bzw. Quartierbürger) vertreten waren. Der neunte Mann des Kollegiums war ein Altermann eines der vier

---

<sup>13</sup> Schreiben vom 1./ 12. August 1727. LAGw, Rep.31, Nr. 28, fol. 214.

<sup>14</sup> LAGw, Rep.31, Nr. 17, fol. 112.

<sup>15</sup> Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Bd. 2, 1767, S. 235.

Gewerke.<sup>16</sup> Die gemeinschaftliche Zusammensetzung aus bürger-schaftlichen und rathäuslichen Vertretern spiegelte die Ansicht wider, dass die Einquartierung eine gemeinschaftlich zu organisierende Aufgabe der Stadt und ihrer Bürger sei. In der täglichen Verwaltung der Arbeit waren die Quartierherren den übrigen Mitgliedern der Quartierkammer weisungsbefugt. Das Kollegium trat unregelmäßig zusammen, um Entscheidungen über Anträge von Bürgern und Militärpersonen zu treffen.<sup>17</sup> Der Quartiermeister führte das Protokoll der Versammlungen. Die tagtäglichen Arbeiten liefen ebenso unter seiner Verantwortung. Er war für die Einziehung und Austeilung der Gelder verantwortlich und führte über die Transaktionen ein Hauptbuch.<sup>18</sup> Für jedes Stadtquartier war ein Fourierschütze zuständig, der die Einkassierung der Beiträge sowie die Auszahlung an das Militär erledigte.

Zur Organisation der Einquartierung bedurfte es der monatlich im Voraus einzureichenden Rollen der Kompanien.<sup>19</sup> Aus den Rollen sollte die tatsächlich in der Garnison anwesende Anzahl an Unteroffizieren und Soldaten sowie derer Ehefrauen hervorgehen. Aus der Zuordnung des gültigen Portionenansatzes für das Militärpersonal ergab sich die benötigte Portionenanzahl für die Garnison. Es folgt ein Beispiel für den Monat Oktober 1761:<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Carl Ferdinand Fabricius, *Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung*. Ein Versuch, Stralsund 1831, S. 113.

<sup>17</sup> Die Protokollbücher sind nicht durchgängig erhalten. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 84–100 (1718–1807).

<sup>18</sup> Der Quartiermeister hatte neben dem Eid auch eine schriftliche Bürgschaft eines liquiden Stralsunder Bürgers vorzuweisen, der im Schadensfall mit und für den Quartiermeister haftete. Bürgschaft für den Quartiermeister Ramelow im StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 172.

<sup>19</sup> Die Rollen sind nur noch vereinzelt erhalten: Rollen der Kompanien des Regiments Cronhielm vom 24. September 1762, StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 709; Rollen des Regiments Cronhiort vom 11. April 1750, StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 2429.

<sup>20</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1022.



Tab. 1: Berechnung des Portionenansatzes

Dienstgrad	Gl.	GM	O	OLT	M	Cap	StCap	Prediger	Subalt.	Uffz.	Uffz.
Portion	18	15	15	12	9	6	4 ½	4	3	3	2
Anzahl	3	7	9	6	20	7	56	7	236	204	245
Summe	54	105	135	72	180	42	252	28	708	612	490

Frauen Grenadier-Btl.

Mstr.	Geselle	Gemeine	Frauen	Uffz.	Gemeine
2 ½	1 ½	1	1	1 ½	1
64	76	3.030	1.124	26	319
160	114	3.030	1.124	39	319

Summe: 7.464 Portionen  
= 2.488 Reichstaler

Eine Portion entsprach dem Service eines ledigen Soldaten in Höhe von 16ßl. Nach Errechnung der notwendigen Portionenzahl wurden gemäß aller vorhandenen Häuserregister der vier Quartiere sowie der Dämme die vorhandenen Kellerteile ermittelt. Die Häuser, Buden und Keller der Stadt wurden dabei in das Verhältnis 4 : 2 : 1 Kellerteil gesetzt. Die in diesem Zusammenhang aufgestellten Berechnungen geben auch einen Einblick in die Entwicklung der Bebauung Stralsunds:<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Für 1730 siehe StA Stralsund, Rep.33, Nr. 1453; für 1756 StA Stralsund, HS, Nr. 262 (hier eine Berechnung aus dem Jahre 1784) und für 1788 StA Stralsund, Rep.33, Nr. 1426. Stefan Kroll gibt an, dass es sich im Jahre 1706 bei nur 4,5 % aller Behausungen in Stralsund um Keller handelte. Als *Häuser (volle Erben)* wurden Giebelhäuser bezeichnet. Bei Buden handelte es sich um Traufenhäuser (zur Straße abfallendes Dach); mit Keller bezeichnete man niedrige, einstöckige Behausungen oder über bzw. unterirdische Wohnungen. Stefan Kroll, *Wohnen und Wirtschaften in Stralsund um 1700: ein historisches Stadtinformationssystem*, in: Kersten Krüger; Gyula Pápay; Stefan Kroll (Hrsg.), *Stadtgeschichte und historische Informationssysteme. Der Ostseeraum im 17. und 18. Jahrhundert*, Münster 2003, S.90–135, hier S.117. Der Anteil der Keller-Wohnungen an der Recheninheit *Kellerteile* stieg im 18. Jahrhundert von 6,8 % über 8 % bis auf 11,6 % an.

## *Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

*Tab. 2: Gebäude in Stralsund*

Jahr	Häuser	Buden	Keller	Σ Kellerteile
1730	190	531	134	1.973
1756	257	680	206	2.594
1788	186	623	261	2.251

Es ergab sich als Basis für die weitere Berechnung die gesamte Anzahl an Kellerteilen in der Stadt. Abschließend dividierte der Quartiermeister die errechnete Portionenzahl durch die vorhandenen Kellerteile und erhielt den Portionensatz für ein Kellerteil. Als Beispiel soll hier die Berechnung für den Dezember 1792 dienen. Die aufzubringenden 4.146 Portionen entsprachen einer monatlichen Belastung der Bürgerschaft von 1.382 Rtlr. und ergaben bei einer Gesamtanzahl von 2.166 Kellerteilen einen notwendigen Portionensatz von zwei Portionen je Kellerteil, vier je Bude und acht für ein Haus.

Aufgrund der Kriege und häufiger Truppenbewegungen unterlag der Portionensatz im Untersuchungszeitraum starken Schwankungen. Während im Zeitraum zwischen 1721 bis 1730 ein Kellerteil mit einer Portion angesetzt werden konnte, erfolgte mit der Verlegung des Regiments Dohna bis zur Aufstellung der beiden Regimenter Spens und Posse der Portionenansatz im Verhältnis eineinhalb für ein Kellerteil, drei für eine Bude und sechs für ein Haus.<sup>22</sup> Zwischen 1750 und 1757 waren keine Veränderungen nötig, weil die Hälfte der alten und neuen Regimenter abwechselnd nach Schweden verlegt wurde. Im Siebenjährigen Krieg erfolgte eine Portionenerhöhung für ein Haus auf bis zu 18 und für einen Kellerteil auf 5 Portionen.<sup>23</sup> Nach der Errichtung des Einquartierungsreglements von 1778 schwankte der Ansatz für ein Haus zwischen 7 und 8 Portionen, obwohl die Gar-

<sup>22</sup> Promemoria im Katasterauszug für den November 1774. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 256.

<sup>23</sup> Schreiben des Magistrats von Stralsund an den General Lybecker vom 28. April 1762. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1419. Rechnerisch ist zu erkennen, dass die Quartierkammer mit zunehmender Belastung versuchte, die Hauseigentümer zu entlasten, da vom Verhältnis 1 : 2 : 4 abgewichen wurde.

nison auf den Stand von vor 1749 verringert worden war.<sup>24</sup> Geringe Schwankungen in der Anzahl der Garnisonsangehörigen wurden nicht sofort auf den Portionensatz umgelegt. Vielmehr war die Quartierkammer bestrebt, durch die Aufrundung einen Vorrat in der Kasse zu schaffen, der den Depositoren zu überweisen war. Die Erkenntnis, einen Vorrat durch Aufrundung anzusparen, hatte sich in den Jahren 1749 bis 1750 durchgesetzt, als die beiden Regimenter des Grafen Spens und des Barons Posse in Stralsund aufgestellt wurden.<sup>25</sup>

Im Hauptbuch wurde gegenüber den zugewiesenen Portionen, die ein jeder Bürger zu tragen hatte, auch die Anzahl der Einquartierten angegeben sowie aus welcher Kompanie sie stammten. Aufgabe der Quartierkammer war es in erster Linie, die Gelder nach dem *ius optionis* von der Bürgerschaft zu erheben und an das Militär zur Auszahlung zu bringen. Pauschal wurde jeder Bürger zur Kasse gebeten; nur diejenigen Bürger, die tatsächlich Soldaten Unterkunft boten, erhielten ihre Vergütung durch die Miete. Die Namen der Einquartierten wurden nicht erfasst, da sie für die Durchführung des Stralsunder Einquartierungswesens irrelevant waren. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zum Einquartierungswesen, wie es Ralf Pröve für das Beispiel Göttingen nachgewiesen hat.<sup>26</sup>

Eigentümer von Neubauten waren durch die sogenannten *Freijahre* für fünf Jahre von den bürgerlichen Lasten befreit. Personen, die das Bürgerrecht erworben oder die ihr Hauseigentum renoviert hatten, wurde ein *Freiquartal* zugestanden.<sup>27</sup> Bürger, die kein Hauseigentum besaßen und zur Miete wohnten, hatten die Einliegerservicen

---

<sup>24</sup> Protokoll der Quartierkammer vom 6. September 1798. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1431.

<sup>25</sup> Vorschlag der Quartierkammer vom 26. Januar 1750. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 776.

<sup>26</sup> Ralf Pröve, *Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert: Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713–1756*, München 1995, S. 203–228. Die Nachweise der Göttinger Quartierkammer waren für Präves Arbeit von größtem Wert.

<sup>27</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 879.

zu zahlen. Bei der Berechnung dieses Satzes gab die nachgegangene Tätigkeit des Mieters den Ausschlag für die Höhe des Beitrages. Beispielhaft stehen die Juden Stralsunds, die nach der Privilegierung durch den schwedischen König im Jahr 1777 das Recht erhielten, sich in Schwedisch-Pommern niederzulassen, um dort dem Kaufmannsgewerbe nachzugehen, aber zunächst noch kein Hauseigentum erwerben durften. Sie wurden pauschal dem ersten Bürgerstand zugerechnet und hatten auch entsprechend hohe Einliegerservicen zu zahlen. Ihr Anschlag lag zwischen 16 fl. (eine Portion) und 1 Rtlr. (drei Portionen).<sup>28</sup> Dagegen zeigen vergleichbare Einliegerregister in den Protokollbüchern der Quartierkammer, dass der geringste Anschlag für Tagelöhner und Strandträger bei 4 fl. (eine viertel Portion) monatlich lag.<sup>29</sup>

### *III. Offiziersservicen*

Mit Rückkehr des schwedischen Militärs nach Schwedisch-Pommern forderten die Offiziere der Stralsunder Garnison, dass ihnen dem alten Gebrauch nach neben dem normalen Lohn auch das Service vom Land bezahlt werden müsste.<sup>30</sup> Der Servicesatz an Geld bez. *in*

---

<sup>28</sup> Protokoll der Quartierkammer vom 26. Februar 1779. Die Liste enthält 17 Namen, von denen fünf zu 16, zwei zu 24, acht zu 32 Schilling und zwei zu 1 Reichstaler angesetzt worden waren. LAGw, Rep. 10, Nr. 2482. Im Schreiben an die Regierung vom 26. September 1780 gab der Magistrat an, dass jeder Kaufmannssohn bei Volljährigkeit und ohne Hauseigentum zum Höchstsatz von 32 fl. Service angesetzt werde. Bei den beiden Personen, die zu mehr als 32 fl. veranschlagt worden waren, handelte es sich um die Gebrüder Hertz. Beide seien Leute mit *notorischem über aus großem Vermögen* und betrieben darüber hinaus Handel mit Wechseln, Geldverleihungen und eine Wollmanufaktur.

<sup>29</sup> Liste der Einlieger im StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 710.

<sup>30</sup> Schreiben des Generalmajors v. Becker an die Regierung vom 12. Mai 1721. LAGw, Rep. 31, Nr. 158, fol. 3. Der Stadtsyndikus Tielke fasste 1744 den Her gang des Streits um die Offiziersservicen im Auftrage des Rats zusammen. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1375. Aus Sicht des Militärs vergleiche den Bericht des Kriegskollegiums vom 31. März 1752. LAGw, Rep. 31, Nr. 114/1, fol. 50–63. Die Sicht des Militärs war, dass die *Servicen nichts anderes [...] als gewisse praestationes als Holtz, Licht, Betten, Saltz, Essig, welches die bequartierten Unterthanen, außer der bloßen logirung geben müssen, und zu dem onus inhospitationis gehöret, also mit dem Lohn und Tractament, welches der Landes Herr giebet nichts zu thun hatt.* LAGw, Rep. 31, Nr. 158, fol. 25.

*natura* machte einen großen Anteil der Gratifikationen für Offiziere aus.<sup>31</sup>

Tab. 3: *Offiziersservicen und Obdachgeld*

Dienstgrad	Oberst	OLT	Major	Capitain	Leutnant	Fähnrich
gesamt Service	10 Rtlr.	6 Rtlr.	4 Rtlr.	3 ½ Rtlr.	2 ½ Rtlr.	2 ½ Rtlr.
davon:- Holz	3 ½ Faden	2 ½ Faden	2 ½ Faden	1 ¼ Faden	7/8 Faden	7/8 Faden
- Essig	¼ Tonne	¼ Tonne	1/8 Tonne	1/8 Tonne	1/16 Tonne	1/16 Tonne
- Tran	8 Pfund	8 Pfund	5 ½ Pfund	3 ¼ Pfund	1 Pfund	1 Pfund
- Salz	¾ Scheffel	5/12 Scheffel	¼ Scheffel	¼ Scheffel	5/16 Scheffel	5/16 Scheffel
- Betten	4	3	2	2	1	1
Obdachgeld	6 Rtlr.	4 Rtlr.	3 Rtlr.	1 ½ Rtlr.	1 Rtlr.	1 Rtlr.
<i>in natura:</i>	eigenes Haus	2 Stuben, Stallraum	2 Stuben, Stallraum	1 Stube, 1 Kammer, Stallraum	1 Stube	1 Stube

Allerdings hatte die königliche Resolution auf die Wünsche der Landstände vom 19. Dezember 1720 versichert, die Frage der Offiziersservicen zur näheren Prüfung der Regierung in Stralsund zu überlassen. Bis zur Klärung sollten die Offiziere die Servicen weiterhin genießen.<sup>32</sup> Die Regierung forderte die Landstände auf, Beweise für ihre Befreiung vorzulegen – allerdings erlaubte sie stillschweigend, die Bezahlung der Offiziersservicen bis zur Klärung auszusetzen.<sup>33</sup>

<sup>31</sup> Realservicen nach der Ordonnanz von 1681. StA Stralsund, Rep.33, Nr. 26, fol. 34–35. Das Obdachgeld ist aus der Ordonnanz vom 27. Mai 1702 entnommen. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Bd. 3, 1769, S. 1326.

<sup>32</sup> Punkt XIII der genannten Resolution, siehe Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Bd. 1, 1765, S. 907–908.

<sup>33</sup> Regierungsbescheid an Generalmajor v. Becker vom 30. Juli 1721. LAGw, Rep. 31, Nr. 158, fol. 31. Über die Regierung beschwerte sich Generalauditeur v. Eccard am 15. Februar 1724 beim Justizkanzler. Er stellte fest, dass 1720 in der Pommerschen Kommission Mitglieder beteiligt waren, *die in Pommern, welches die Servicen [...] als ein onus totius Provinciae [...] zu reichen schuldig, eingesseden*. Unter den Regierungsmitgliedern gäbe es insbesondere zwei Regierungsräte, die *ad male narrata die gravirliche suspension bewircket*. Dies habe zu der falschen Auslegung der Reso-

Beide Parteien konnten sich auf existierende Ordonnanzen berufen, die jeweils eine Seite bevorteilten.<sup>34</sup> Daher musste der Beweis über das Stettiner Archiv geführt werden, das nun jedoch auf preußischem Gebiet lag. Der Verpflichtung zur Auslieferung des Archivgutes kamen die Preußen nur widerwillig nach. Sie übersandten bei Anfragen nur Kopien von Schreiben und behielten die Originale. Daher beauftragte die Regierung den Generalauditeur v. Eccard, das Archivmaterial in Stettin zu untersuchen. Da es den Landständen zu risikoreich erschien, diese wichtige Arbeit einem Vertreter der Gegenseite zu überlassen, wurden der Mandatarius Bartels und der Landrat Freiburg gebeten, dem Generalauditeur zu *assistieren*. Letztlich konnte der Nachweis geführt werden, dass die Städte bis 1715 die Offiziersservicen aufgebracht hatten, obwohl sie hierzu nach den Ordonnanzen von 1674 und 1686 nicht verpflichtet waren. Das schwedische Kammerkollegium anerkannte schließlich am 17. Dezember 1723, dass die Servicen im Reglement von 1665 noch ausgelassen worden waren. Aber durch einige spätere *Etats*, Verordnungen oder Resolutionen seien die Löhne um die Servicen unter Ausschluss des Ansatzes für das Obdach erhöht worden.<sup>35</sup> Nach Anhörung beider Parteien auf dem Reichstag erging die entscheidende königliche Resolution am 12./ 23. Februar 1724, die die Landstände von der Aufbringung der Offiziersservicen befreite.<sup>36</sup>

---

lution von 1720 geführt, so dass die Zahlung der Offiziersservicen bis zur Klärung suspensiert wurde. LAGw, Rep. 31, Nr. 31, fol. 15–20. Über die Arbeit v. Eccards siehe auch RAS, Pommeranica, Nr. 502.

<sup>34</sup> Für die Forderung des Militärs sprachen die Ordonnanzen von 1661, 1669 und 1681; dagegen standen diejenigen von 1674 und 1686. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 26.

<sup>35</sup> [...] *igenom några senare stater förordningar eller resolutioner*. Bericht des Kriegskollegiums vom 31. März 1752. LAGw, Rep. 31, Nr. 114/1, fol. 51.

<sup>36</sup> Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Bd. 1, 1765, S. 911–922; StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1468, fol. 75–79. Im Grunde hatte sich genau das bestätigt, was die Landstände bereits 1721 vorgebracht hatten: Die Ordonnanz von 1674 hatte festgelegt, dass die Servicen bereits im Tractament mit inbegriffen waren. Während der Besetzung durch Kur-Brandenburg wäre *alles in confusion gerathen*. Zwar hatte die Ordonnanz von 1686 diejenige von 1674 renoviert und damit die 1681 herausgegebenen Verordnungen aufgehoben, doch haben die bequartierten Städte den Offizieren weiterhin unrechtmäßiger Weise die Servicen doppelt geben müssen. Dies war der

Fortan hatten die Offiziere die Wahl zwischen einem Quartier *in natura* ohne Realservicen oder dem ordonnanzmäßigen Obdachgeld.

Nicht zuletzt wegen erheblicher finanzieller Einschnitte für alle Offiziersdienstgrade wurde diese Resolution durch die Offiziere der Garnison angefochten. Bereits auf dem nächsten Reichstag in Stockholm 1726–1727 versuchte der Deputierte des Leibregiments der Königin, Christian v. Schantz (s. o.), auf die schlechte Lage der Offiziere in Stralsund aufmerksam zu machen. Dies bezog sich vor allem auf den Entscheid der Stockholmer Platzierungskommission vom 8. August 1723, durch die 98 kriegserfahrene Ober- und Unteroffiziere nebst 10 Expektanten zum Leibregiment der Königin versetzt worden waren. Für ihre Unterbringung war jedoch keinerlei Absprache getroffen worden, weil nur aktive Offiziere Anrecht auf ein Quartier hatten.<sup>37</sup> Daneben klappte bei den aktiven Regimentsoffizieren zwischen dem im Krieg erreichten Dienstgrad (*Charakter*) und der tatsächlichen Einteilung (*Indelning*) ein großer Unterschied.

---

Anlass für die nach 1680 beginnenden Streitigkeiten innerhalb der Landstände um den Beitrag des Landes an der Einquartierung. LAGw, Rep. 31, Nr. 158, fol. 20–22.

<sup>37</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 769; Schreiben Trautvetters vom 2. November 1723. RAS, Ämnessamlingar, Militaria, M 637. Carl Gustaf Malmström, Sveriges politiska historia från konung Karl XII.s död till statshvälfningen 1772, I, 2. Aufl., Stockholm 1893, S. 339–340; Sten Carlsson, Ståndssamhälle och ståndspersoner 1700–1865. Studier rörande det svenska ståndssamhällets upplösning, Lund 1949, S. 74.

*Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

*Tab. 4: Diskrepanz Dienstgrad/Einteilung 1727*

Dienstgrad und Name	Einteilung
Glt. Johann Reinhold v. Trautvetter	Oberst
Oberst Niclas v. Schwerin	OLT
Oberstleutnant Graf David Frölich	Major
Oberstleutnant Jacob v. Usedom	Capitain
Oberstleutnant Graf Bernd Otto Taube	Capitain
Oberstleutnant Hans B. v. Kirchbach	Capitain
Oberstleutnant Diedrich v. Sternbach	Capitain
Oberstleutnant Hans E. v. Buggenhagen	Capitain
Major Christian Eberhard v. Schantz	Capitain
Major Carl Friedrich v. Schwartz	Capitain
Major Wedig Ernst v. Wacknitz	Capitain
Major Sebastian v. Moltzer	Capitain

*Quelle: StA Stralsund, Rep. 33 769.*

Die Zuweisung der Quartiere *in natura* bzw. das Obdachgeld richtete sich aber nach der Einteilung. Wie bei dem *ius optionis* erhielt auch in dieser Angelegenheit der Stralsunder Deputierte Charisius mehr Gehör.<sup>38</sup> Major v. Schantz erreichte aber, dass Stralsund den Offizieren für die Dauer der Disparität zwischen Charakter und Einteilung eine nicht näher bezeichnete Beihilfe gewähren sollte.

Nach längeren Verhandlungen offerierte Stralsund im Jahre 1729 zwei Angebote, die beide aber von den Offizieren unter dem Vorwand der Unzulänglichkeit ausgeschlagen wurden. Tatsächlich aber konnten sich die Offiziere über eine angemessene Verteilung des Gel-

<sup>38</sup> Bestätigung der Resolution vom 13. Februar 1724 am 10. Juli 1727. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Suppl. Bd. 2, 1786, S. 853. Die Offiziere sollten nur noch Lohn und Obdach genießen. Vgl. LAGw, Rep. 10, Nr. 4456, fol. 1–2.



des nicht einig werden.<sup>39</sup> Vor diesem Hintergrund blieb die Beihilfe ungenutzt.

Die nächsten Initiativen gingen jeweils von den nachfolgenden Regimentschefs aus. Generalleutnant Baron Gustav Zülich forderte für die Offiziere seines Regiments dasselbe Quartiergeld (aber keine Servicen!) wie die Leibgarde und die Artillerie in Stockholm.<sup>40</sup> Diese Forderung war naheliegend, weil vor allem die Stabsoffiziere in Stockholm ein höheres Quartiergeld genossen (Oberst 19  $\frac{3}{4}$  Rtlr., Oberstleutnant 14 Rtlr. 38 fl., Major 11 Rtlr. 9  $\frac{1}{2}$  fl., Capitain 4 Rtlr. 19 fl., Leutnant und Fähnrich 3 Rtlr.)<sup>41</sup>; die Offiziere in Stralsund erhielten dagegen mehr Wohnraum.<sup>42</sup> Eine Umsetzung erfolgte nicht. Die Landstände verzögerten den Fortgang, bis Zülich 1743 starb. Der Nachfolger in der Bekleidung der Stelle als Regimentschef, Oberst Graf Gustav Frölich, unternahm weitere erfolglose zwei Versuche 1744 und 1747. Letztmalig am 3. März 1772 wurde den Offizieren in Stralsund die Restitution der Servicen in Aussicht gestellt. Es blieb jedoch bei den 1724 und 1727 ergangenen Resolutionen. Die rechtlich anfechtbaren Begründungen der Offiziere waren nicht stichhaltig; die außerordentliche Diskrepanz zwischen Charakter und Einteilung war mit den Jahren durch Tod oder Verabschiedung der betreffenden Offiziere verschwunden. Schließlich hatte sich in Schweden die Anschauung durchgesetzt, dass der Service der Offiziere bereits in ihrer Löhnung enthalten war. Darüber hinaus war bekannt, dass die Offiziere in Schwedisch-Pommern einen um etwa ein Drittel höheren Lohn genossen als ihre Kameraden in Schweden.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Das erste Angebot betrug 24 fl. je Offizier. Protest gegen die Beihilfe im LAGw, Rep. 31, Nr. 157, fol. 23. Daraufhin bot die Stadt 300 Reichstaler an, die die Offiziere unter sich verteilen sollten. Die Uneinigkeit der Offiziere über die Verteilung geht aus einem Bericht des Generalauditeurs v. Hess an Oberst Graf Taube hervor. LAGw, Rep. 31, Nr. 157, fol. 29.

<sup>40</sup> Schreiben vom 6. Februar 1735. LAGw, Rep. 31, Nr. 31, fol. 2–7.

<sup>41</sup> Stockholmer Einquartierungsreglement im LAGw, Rep. 10, Nr. 4456, fol. 19–34.

<sup>42</sup> LAGw, Rep. 10, Nr. 4456, fol. 19–34.

<sup>43</sup> Schreiben des Kriegskollegiums vom 31. März 1752. LAGw, Rep. 31, Nr. 114/1, fol. 50, 63; RAS, Gadebuschska samlingen, Nr. 127 (*Species Facti Rörande Herrar Officeranes Service och inquartering*). Vergleiche die Löhne im schwedischen Militär

*IV. Die Beteiligung der Landstände an der Einquartierung*

Stralsund hatte während der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts bei der Verhinderung einer Restitution der Offiziersservicen Unterstützung durch die Ritterschaft Schwedisch-Pommerns erfahren. Dies änderte sich, als unter Generalleutnant v. Zülich auf eine Erhöhung des Obdachgeldes gedrungen wurde. Die Ritterschaft ließ verlauten, dass sie die Sache nichts angehe und verwies auf die Vergleiche von 1736 und 1740.<sup>44</sup> Bei den genannten Vergleichen handelte es sich um Absprachen unter den Landständen über die Höhe und Modalitäten des Beitrags der Ritterschaft sowie der übrigen Städte an der von Stralsund weitestgehend alleine zu tragenden Einquartierungslast.

Seit Anbeginn der schwedischen Militärpräsenz hatte diese Frage das Verhältnis zwischen Städten und Ritterschaft belastet.<sup>45</sup> Trotz der Resolutionen vom 24. Juli 1649 und 1. März 1655 war es in den folgenden Jahrzehnten zu keinen Beitragszahlungen gekommen. Richtungsweisend wurden die Tribunalurteile von 1709 und 1715: Zunächst war durch das Wismarer Tribunal am 8. Juli 1709 festgelegt worden, dass die bequartierte Stadt für Obdach der Offiziere und Gemeinen der ordinären Garnison ohne Erstattung aufkommen müsse. Für die aufgebrachtten Servicen waren die nicht-bequartierten Städte und das *platte Land* zur Beihilfe verpflichtet.<sup>46</sup> Das Tribunalurteil vom 17. Mai 1715 bestätigte ein älteres Urteil von 1712 ausdrücklich, wonach das *platte Land* und die übrigen Städte auch für den Service und das Obdachgeld der extraordinären Garnison aufzukommen hatten.<sup>47</sup>

---

aus RAS, Statskontorets arkiv, Kammarkontoret, G4e, vol. 6 Diverse Statsförslag 1721–1730. Über die unterschiedliche Entlohnung zwischen eingeteilten und geworbenen Regimentern in Schweden siehe Fredrik Thisner, Die ökonomische Bedeutung des Offiziersdienstes in Schweden 1720–1800, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 14 (2010), 1, S. 168–172.

<sup>44</sup> Schreiben vom 22. Februar 1744. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1375.

<sup>45</sup> Thomas Heinrich Gadebusch, *Schwedischpommersche Staatskunde*, Zweyter Theil, Greifswald 1788, S. 325.

<sup>46</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 207.

<sup>47</sup> Ebd.

Nach dem Ende der dänischen Sequestration und der Rückkehr des schwedischen Militärs mussten sich Ritterschaft und Städte über die ergangenen Tribunalurteile einigen. Gemeinsames Interesse herrschte bei der Verhinderung der Restitution der Offiziersservicen; wegen der Beitragszahlungen entbrannte jedoch ein Rechtsstreit, der erst 1729 entschieden werden konnte: Am 17. Oktober des Jahres urteilte das Wismarer Tribunal über die Höhe der zu erbringenden Beiträge (10 fl. für einen unverheirateten, 16 fl. für einen verheirateten Soldaten). Permittierte (beurlaubte) und kommandierte Soldaten durften nicht in Anrechnung gebracht werden.

Zwar weigerte sich die Ritterschaft, das Urteil anzuerkennen; aber als das Wismarer Tribunal am 30. August 1730 die Zwangseintreibung androhte, lenkte sie ein.<sup>48</sup> Der Vergleich (*Transact*) vom 17. Oktober 1730 regelte die Rückzahlung der aufgelaufenen Einquartierungsgelder seit 1721 sowie die künftigen Zahlungen.<sup>49</sup> Nach erneuten Protesten und Zahlungseinstellung kam es am 26. Juni 1736 zu einem weiteren Vergleich, der nun die künftig gültigen Beitragsätze festlegte:

Tab. 5: Beitragsätze nach dem Vergleich von 1736

	ordinäre Garnison (nur Service)		extraordinäre Garnison (Summe Service u. Obdachgeld)		
Militärperson	monatlicher Beitrag des Landes für Service	pro Jahr	monatlicher Beitrag des Landes für das Obdach	Σ (Service + Obdach)	pro Jahr
verh. Soldat	12 fl. (inkl. 4 fl. die Frau)	3 Rtlr.	8 fl. (inkl. 2 fl. die Frau)	20 fl.	5 Rtlr.
led. Soldat	8 fl.	2 Rtlr.	6 fl.	14 fl.	3 ½ Rtlr.
Uffz.	16 fl. (inkl. 8 fl. die Frau)	4 Rtlr.	32 fl. (inkl. 16 fl. die Frau)	1 Rtlr.	12 Rtlr.

<sup>48</sup> Werner Buchholz, *Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat. Landesherr und Landstande in Schwedisch-Pommern 1720–1806*, Köln u. a. 1992, S. 300.

<sup>49</sup> Alle drei Vergleiche sind zu finden im StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1460.

## *Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

Der anteilige Beitrag für einen verheirateten Soldaten wurde zum Vorteil der Ritterschaft um 4 fl. gesenkt; derjenige für ledige Soldaten verminderte sich um 2 fl. Dennoch kam der Stadt für die extraordinäre Garnison, bei einer durchschnittlichen Militärbevölkerung (Männer und Frauen, ohne Kinder) von ca. 5.000 Personen, eine deutliche Entlastung zugute, da das Land für verheiratete Soldaten rund 62,5 Prozent, bei ledigen 87,5 Prozent und bei Unteroffizieren 100 Prozent der Kosten übernahm. Für die ordinäre Garnison erhielt Stralsund dementsprechend 37,5 bzw. 50 und 33 Prozent erstattet. Vereinbart wurde ebenso die Aussetzung des Disputs über die Festlegung des Quantums der ordinären Garnison bis 1740. Bis zum 17. Dezember 1740 umfasste die ordinäre Garnison 1.000 Soldaten, danach 1.225.

Die Beiträge wurden vierteljährlich auf gemeinsamen Antrag von Stadt und Ritterschaft von der Regierung durch Generalpatent als eine Hufensteuer ausgeschrieben und durch den Mandatarius des Landkastens eingetrieben. Diesem war es erlaubt, Säumende durch Zwangsmittel zur Zahlung anzuhalten und im nötigen Fall auf die Hilfe des Militärs zurückzugreifen. Um die Gesamtsumme ermitteln zu können, waren vom Quartiermeister von Stralsund bzw. von vereidigten Inspektoren oder Bedienten eidlich unterschriebene Kompanierollen mit den Ausrechnungen der städtischen Forderungen an den Mandatarius der Landstände zu übergeben. Im getroffenen Vergleich lag eine besondere Betonung auf Ehrlichkeit und Richtigkeit in der Arbeitsweise aller Beteiligten sowie auf Strafandrohung bei Verfehlungen.<sup>50</sup> In den 60 Jahren, für die Berechnungen der Geldzuflüsse an die Kasse der Quartierkammer Stralsunds vorliegen, erhielt die Stadt 615.428 Rtlr., was einem durchschnittlichen jährlichem Quantum von 10.257 Rtlr. entsprach. Dabei muss in Rechnung gestellt werden, dass Stralsunds Anteil an der Gesamtzahl der 2.528 *reduzierten* Hufen, die zum Beitrag herangezogen wurden, *intra moenia*

---

<sup>50</sup> Instruktion für den Mandatarius des Landkastens. StA Stralsund, Rep.33, Nr. 1453.

(innerhalb der Mauer = Häuser der Stadt) rund 350 Hufen und *extra moenia* (Landbesitz) in etwa 520 Hufen ausmachte.<sup>51</sup>

Die Aufstellung der Regimenter Spens und Posse 1749 hatte erneute Spannungen zwischen den Landständen als Folge. Die aber nach der Komplettierung der neuen Regimenter im folgenden Jahre vorgenommene Verlegung der Hälfte der Garnisonsregimenter nach Schweden entspannte die Situation. Gravierender wurde jedoch die königliche Resolution vom 14. Mai 1750: Vor dem Hintergrund der erneuten Streitigkeiten zwischen den Landständen wurde das Wismarer Tribunal von der Entscheidungsfindung über Sachverhalte des Einquartierungswesens entbunden. Künftig sollte die Entscheidungsbefugnis bei der Krone liegen.<sup>52</sup> Daneben wurde erstmals die Drohung laut, der Stadt das *ius optionis* abzuerkennen.

#### V. Kasernenbauprojekte

Als 1751 ernsthafte Überlegungen angestellt wurden, für die Stralsunder Garnison Kasernen zu errichten, war dieser Gegenstand nicht neu. Bereits in der königlichen Resolution auf die Wünsche Stralsunds vom 19. Dezember 1720 wurde von der Krone die Erbauung von Kasernen in Aussicht gestellt, um den leidigen Konflikt innerhalb der Landstände wegen Beteiligung des Landes an den Einquartierungskosten (s. o.) beizulegen.<sup>53</sup> Ebenso erging 1738 aus Schweden der zweimalige Vorschlag, entsprechend der Resolution vom 19.

---

<sup>51</sup> Hufenstand nach einer *Repartition* vom 11. Februar 1724. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 1382. Über den Problembereich der schwedisch-pommerschen Hufenzahl und der Lagerströmschen Matrikel siehe Buchholz, Öffentliche Finanzen (Anm. 48), S. 167–185. Es sei hier nur betont, dass es sich bei der reduzierten Hufe um eine fiktive Größe handelte, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, wie sie die Lagerströmsche Matrikel erarbeitet hatte.

<sup>52</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 776. Über die vormalige Zuständigkeit des Wismarer Tribunals siehe Gadebusch, Schwedischpommersche Staatskunde (Anm. 45), S. 325.

<sup>53</sup> Der Stadt Stralsund fürnehmste Landes-Herrliche Privilegien, Stralsund 1766, S. 204.

## *Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

Dezember 1720 zu verfahren.<sup>54</sup> Dahinter verbarg sich jedoch die Initiative der schwedisch-pommerschen Ritterschaft, die die Absicht verfolgte, von den getroffenen Vergleichen mit Stralsund befreit zu werden.<sup>55</sup> Beide Male wurde die Projektierung, Durchführung und Finanzierung des Kasernenbaus den Landständen übertragen. Da Stralsund die Absicht der Ritterschaft erkannte und überdies die Finanzierungsfrage ungeklärt war, blieb die Umsetzung des Bauprojekts aus.<sup>56</sup> Die Stralsunder Deputierten erhielten die geheime Anweisung, *indirectum diese baraquen-Baute in Absicht dieser Stadt zu hintertreiben*.<sup>57</sup>

Aus diesen Gründen wurde die Kasernierungsfrage vom Generalgouverneur 1751 in Angriff genommen. Zeitgleich spielte die Ausweitung der Kasernierung von Truppen auch auf dem Reichstag in Stockholm eine Rolle.<sup>58</sup> Generalgouverneur Axel Löwen übertrug dem Festungsbaumeister Major Blessingk den Auftrag, auf einer großen *wüsten Stelle* im Altstadtgebiet Stralsunds eine Kaserne zu pla-

---

<sup>54</sup> Reskripte des Königs vom 8. Januar und 28. Juli 1738. Letzteres Reskript war aufgrund des Beschlusses der Reichsstände ergangen. Akte des Landtages vom Herbst 1739. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 660.

<sup>55</sup> Die Urhebererschaft der Ritterschaft geht deutlich aus dem königlichen Schreiben an die Regierung vom 8. Januar 1739 hervor, dass die Ritterschaft gebeten habe, aufgrund der Resolution von 1720 den Bau von Kasernen zu initiieren. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Suppl. Bd. 2, 1786, S. 825–826.

<sup>56</sup> Ritterschaftliches Protokoll vom 26. November 1739. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 660.

<sup>57</sup> StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 684.

<sup>58</sup> Magnusson hat festgestellt, dass die Stadt Göteborg im selben Zeitraum auf den Reichstagen mehrmals um Entlastung von der Einquartierung gebeten hatte. Die Krone und das Kriegskollegium konnten nichts anderes anbieten, als die Erbauung von Kasernen, wobei die Finanzierungsfrage jedoch offen blieb. Thomas Magnusson, *Det militära proletariatet. Studier kring värvade armén, arbetsmarknadens kommersialisering och urbanisering i frihetstidens västsvenska samhälle*, Göteborg 2005, S. 243, 249–250. Bemerkenswert ist die zeitliche Nähe der Überlegungen in Schweden und in Preußen hinsichtlich der Erbauung von Kasernen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. G. Michael Dürre, *Die steinerne Garnison. Berlins Militärbauten*, Berlin 2001, S. 14; Olaf Groehler, *Das Heerwesen in Brandenburg-Preußen*, Berlin 1993, S. 26; Beate Engelen, *Soldatenfrauen in Preußen. Eine Strukturanalyse der Garnisonsgesellschaft im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Münster u. a. 2003, S. 247–260.

nen.<sup>59</sup> Auch diesen Vorstoß konnte Stralsund abwehren, indem die Eigentümer indirekt angewiesen wurden, möglichst hohe Preise für ihre Grundstücke zu fordern.<sup>60</sup>

Die Entscheidung sollte auf dem Reichstag in Stockholm fallen, zu dem Stralsund u. a. auch wegen der Krönung des neuen Königs Adolf Friedrich den verdienten städtischen Landrat Charisius entsandt hatte. Dieser erstattete dem Rat nach seiner Heimkehr über seine Tätigkeit auf den Reichstagen 1751–1752 und 1755 einen geheimen umfassenden Bericht.<sup>61</sup> Erneut musste festgestellt werden, dass die Ritterschaft selbst sowie über ihre *hiesigen Correspondenten* den Kasernenbau in Stralsund angeregt hatte. Die Verhandlungen verliefen über Monate, bis das Stralsunder Projekt an der Finanzierungsfrage scheiterte. Mittlerweile wurde ein langgestecktes Kasernengebäude für 1.200 Mann auf den Festungswällen zwischen Johannis- und Fährbastion geplant, dessen Kosten auf 65.000 Rtlr. veranschlagt worden waren. Darüber hinaus wurden die jährlichen Unterhaltskosten für die Krone mit 3.000 Rtlr. berechnet, *welches*, mit den Worten Charisius', *alles den Eifer [...] ziemlich zu erkälten schien*.

Wesentlich für das Scheitern des Projektes war die Stellungnahme des hoch angesehenen Oberkommandanten von Stralsund und Chef des Leibregiments der Königin, Oberst Jonas Adlersträhle.<sup>62</sup> Er kritisierte zunächst die alleinige Beauftragung der Stralsunder Fortifikationsoffiziere mit der Ausarbeitung des Projektes ohne Hinzuziehung der Garnisonsregimenter. Der Ort der Kaserne auf der Seeseite der Festung wäre weder sicher vor Beschuss im Belagerungsfall noch gewähre er

---

<sup>59</sup> Schreiben des Generalgouverneurs an den Rat vom 1. Juli 1751.

<sup>60</sup> Notiz des Rats auf dem Schreiben des Generalgouverneurs vom 1. Juli 1751. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 676.

<sup>61</sup> StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 974; HS, Nr. 304, fol. 520–540. Über die Überlegungen auf dem Reichstag siehe Magnusson, *Det militära proletariatet* (Anm. 58), S. 249–250.

<sup>62</sup> Schreiben an den König vom 1. November 1755. RAS, Ämnessamlingar. Militaria, M 642. Eine ähnliche Einstellung nahmen zunächst auch die Offiziere in Preußen ein. Dort jedoch wurde die Bequartierung mit Verheirateten von Anbeginn an einkalkuliert. Engelen, *Soldatenfrauen* (Anm. 58), S. 260–265.

ein gesundes Umfeld für die kasernierten Soldaten. Die Nähe zur städtischen Abwassereinleitung, die nahe See mit ihrem Nebel und übel riechenden Dünsten sowie der feuchte Unterboden, der die Nutzung der Kellergewölbe zur Lagerung von Ausrüstungsgegenständen unmöglich mache, stelle für die Gesundheit der Soldaten eine stete Bedrohung dar. In seinen Auslassungen führte er weitere Gründe an, die nicht nur den vorgesehenen Ort der Kaserne in Frage stellten, sondern auch einen Kasernenbau als solchen. Er betonte, dass die Werbung und Rekapitulation von Soldaten durch die Praxis der großzügigen Heiratsgewährung erleichtert werde. Durch die Kasernierung gingen nicht nur das Obdachgeld und die daraus resultierende Freiheit der Soldatenfamilien in der Wahl der benötigten *Bequemlichkeit* des gemieteten Hausraumes verloren, sondern auch die Möglichkeit, sich durch *Handreichung* bei den Bürgern zusätzliches Geld zu verdienen. Der Verlust des Anspruches auf Obdachgeld würde es den Soldaten unmöglich machen, für ihre Familien Hausraum in der Stadt anzumieten, da ein Zusammenleben in der Kaserne nicht möglich war. Schließlich verlöre der Soldat alle Hilfe des Quartierwirts bei der Zubereitung der Mahlzeiten und der Reinigung der Ausrüstung. Aus diesen Gründen befürchtete Adlersträhle ein zwangsläufiges Anwachsen der Desertion bei gleichzeitigem Rückgang von Neuanwerbungen und Rekapitulationen.

Aus der ablehnenden Haltung des Militärs werden die wesentlichen Gründe für das Scheitern des Kasernenbaus in Stralsund deutlich: Die Einquartierung der Soldaten in Bürgerhäusern war zwar eine Notlösung; sie verschaffte der Krone aber einige gewichtige Vorteile. Die Kosten für die Unterbringung der Soldaten wurden nicht von der Krone sondern von der Stadtbevölkerung getragen, wodurch die Staatskasse eine erhebliche Entlastung erfuhr.<sup>63</sup> Gleichfalls beinhaltete die Einquartierung in Bürgerhäusern die Möglichkeit, dass sich die Soldaten in der Freizeit ein Zubrot verdienen konnten. Auf diese Weise konnte der Sold gering bemessen werden und die Arbeitskraft

---

<sup>63</sup> Magnusson, *Det militära proletariatet* (Anm. 58), S. 202.



der Soldaten ging dem Gemeinwesen nicht verloren. Die ungeklärte Finanzierungsfrage sowie die notorisch schlechte Kassenlage der Krone taten ihr übriges.

Trotz der hartnäckigen Haltung Stralsunds in der Kasernenbaufrage ging die Quartierkammer Ende der 70er Jahre dazu über, leerstehende Häuser aufzukaufen, um sie als *Reserve-Quartiere* zu benutzen. Dort sollten vor allem straffällig gewordene Soldaten bzw. Soldatenfamilien untergebracht werden.<sup>64</sup>

Im Zuge der *Gemeinhardtschen Unruhen*<sup>65</sup> hatte der zweite und dritte Bürgerstand im Jahre 1803 auf eigene Faust der Krone vorgeschlagen, im Gegenzug für die Befreiung von der Einquartierung nach dem Reglement von 1778 (siehe folgenden Abschnitt), auf eigene Kosten ausreichende Kasernen zu errichten oder passende Häuser aufzukaufen.<sup>66</sup> Unter Zugzwang geraten, gingen Rat und Quartierkammer von der richtigen Annahme aus, dass mit einer Summe von 10.000 Rtlr. unmöglich eine Kaserne für mehrere hundert Mann errichtet werden könne. Die Quartierkammer schlug vor, Hausbesitzern Kredite zu gewähren, mit denen sie Anbauten an ihren Häusern errichten konnten, um auf diese Weise neue Soldatenquartiere zu schaffen. Die Parallelen zu den frühen Kasernenbauten in Potsdam sind bemerkenswert.<sup>67</sup> Das von der Stadt vergebene zinslose Darlehen sollte von dem betreffenden Hauseigentümer durch die Vermietung des Anbaus an Soldaten wieder zurückgeführt werden. Die Tilgung hatte jähr-

---

<sup>64</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 537.

<sup>65</sup> Oppositionsbewegung des 2. und 3. Bürgerstandes gegen die Ratsoligarchie unter Führung des Johann Martin Gemeinhardt 1801–1805. Es wurde durch das Ausbleiben der Bestätigung der Privilegien Stralsunds sowie insbesondere durch das königliche Patent vom 27. Mai 1801 ausgelöst, das alle Bürger zu Reformvorschlägen für die Städteverfassungen aufrief. LAGw, Rep. 40, Nr. III 142/1–3.

<sup>66</sup> [...] *på egen bekostnad upföra tillräckliga Caserner, eller inköpa passande hus* – zitiert im Entscheid Gustav IV. Adolfs vom 27. März 1805. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 678. Um die Bürgerschaft unter Druck zu setzen, ordnete König Gustav IV. Adolf an, dass es bis zur Errichtung solcher Kasernen bei der bisherigen Observanz bleiben sollte. LAGw, Rep. 40, Nr. III 142/2, fol. 734–740.

<sup>67</sup> Engelen, Soldatenfrauen (Anm. 58), S. 251.

## *Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

lich mit einer Rate von 10 Prozent zu erfolgen. Die Interessenten mussten für das Darlehen eine werthaltige Sicherheit stellen. Konnte keine gegeben werden, sollte die Auszahlung des Darlehens stückweise entsprechend dem Fortschritt des Bauvorhabens erfolgen. Die Bauherren waren verpflichtet, die neuen Wohnungen grundsätzlich bevorzugt an Soldaten zu vermieten.

Die Quartierkammer glaubte, durch ein Darlehen in Höhe von 10.000 Rtlr. 100 Hausbesitzer für ihre Idee zu gewinnen und somit 100 neue Quartiere zu schaffen. Ein wichtiger Gedanke war, den Verfechtern eines großen Kasernenbauprojektes zuvorzukommen. Der Vorschlag erhielt die Zustimmung des Rats. Im Jahre 1806 wurde die Darlehenssumme auf 30.000 Rtlr. erhöht und auch der Bau einer Kaserne ins Auge gefasst. Die Quartierkammer bezog sich u. a. auf eine königliche Resolution vom 10. Juni 1754, die den Willen der Krone widerspiegelte, den vierten Teil der Kosten eines Kasernenbaus zu tragen.<sup>68</sup> Ein Gesuch um Unterstützung, das sich auf die genannte Resolution bezog, gelangte über den Generalgouverneur v. Essen an Gustav IV. Adolf, blieb aber ohne klare Entscheidung. Der König verlangte eine genaue Kostenaufstellung sowie die Anweisung eines geeigneten Ortes und einer Bauzeichnung der zu errichtenden Kaserne, bevor er einen Beschluss fassen wollte.<sup>69</sup> Die Umsetzung des Projekts scheiterte zunächst an der Besetzung der Festung durch die französische Armee im August 1807.

### *VI. Das Einquartierungsreglement des Generalgouverneurs Hessenstein 1778*

Das Problem der lange von den Offizieren begehrten Naturalquartiere für Soldaten erfuhr mit der Einsetzung des Friedrich Wilhelm v. Hessenstein als Generalgouverneur eine entscheidende Wendung.

---

<sup>68</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 678.

<sup>69</sup> Schreiben an den Generalgouverneur v. Essen vom 10. Mai 1805 sowie Bericht des Ratsverwandten Langemarck über die königliche Resolution vom 21. Juni 1805. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 678.

Während des Siebenjährigen Krieges hatte das Militär eine Reihe lang gehegter Forderungen kriegsbedingt umsetzen können (u. a. grundsätzlich Einquartierung *in natura*, Einquartierungskantone, selbstständige Ein- und Umquartierungen). Erst im Jahre 1770 wurde der Stadt das *ius optionis* wieder zuerkannt, wodurch scheinbar der Zustand vor 1757 wiederhergestellt worden war.<sup>70</sup>

Die Instruktion für den neuen Generalgouverneur benannte keine Details der beabsichtigten Veränderungen im schwedisch-pommerschen Militärwesen. Die Überlegungen sowie die Umsetzung der Projekte gehen vielmehr aus dem Schriftverkehr zwischen Gustav III. und Friedrich Wilhelm v. Hessenstein hervor.<sup>71</sup>

Zunächst wurde eine Kommission aus Deputierten des Militärs und der Stadt eingesetzt; dem neuen Stadtkommandanten, Oberst Pollett, oblag dabei das Präsidium.<sup>72</sup> Bereits am 19. September 1777 berichtete die Quartierkammer an den Rat über die erste Besprechung mit den Deputierten des Militärs und resümierte, man habe nicht vermutet, die Offiziere würden *die Materie wiederum aufzurühren es wagen*.<sup>73</sup>

Der Magistrat reagierte auf die Beschwerden der Kommission mit derselben Taktik, mit der man in den vorherigen Jahrzehnten erfolgreich gewesen war: Die Klagen über die Höhe der Mieten wurden angezweifelt und zur Klärung eine gemeinsam von Stadt und Militär vorzunehmende Quartiersvisitation vorgeschlagen. Die Fourierschüt-

---

<sup>70</sup> Königliche Resolution vom 7. Mai 1770. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden (Anm. 1), Suppl. Bd. 2, 1786, S. 861.

<sup>71</sup> Die Vorschläge bezogen sich neben der Veränderung des Einquartierungswesens auf die Modernisierung der Festung, die Aufstockung der Garnison auf acht Bataillone, dem Bau zweier Artillerie-Prähme, der Schaffung eines Jägerkorps sowie eines Invalidenkorps und schließlich die Aufstellung zweier Pionierkompanien. RAS, Pommeranica, Nr. 168.

<sup>72</sup> Schreiben Hessensteins an den König vom 11. November 1777. RAS, Pommeranica, Nr. 168.

<sup>73</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

zen der Quartierkammer durchsuchten auf Basis der zuletzt eingereichten Rollen der Garnison die Quartiere und fertigten über die angetroffenen Soldatenquartiere Listen an, aus denen die tatsächlich gezahlte Höhe der Mieten hervorging. Die Befragungen offenbarten, dass fast die Hälfte der Soldaten mehr Miete zahlte als ihnen nach dem *ius optionis* an Geld gereicht wurde.<sup>74</sup> Allerdings fertigten die Fourierschützen eine Gegenüberstellung von Mietpreis und angemietetem Wohnraum an, die zeigte, dass von den Soldaten in allen Fällen weit mehr Wohnraum angemietet worden war, als ein Naturalquartier umfasste. Statt einer verschließbaren (unbeheizten) Kammer hatten alle Soldaten zumindest eine (beheizbare) Stube gemietet, wozu in den meisten Fällen Kammer, Diele, Boden oder Keller hinzukamen.

Der Klage wegen der vielen Mängelquartiere wurde dadurch begegnet, dass die Quartierkammer die Umquartierung bei Quartieren *in natura* anbot und die Quartierwirte zur Reparatur der Mietsquartiere anhielt. Als drittes Argument wurde vorgebracht, dass der Soldat gemäß des *ius optionis* ohnehin die Möglichkeit habe, sich bei Nichtgefallen ein anderes Quartier zu nehmen.

Mit der genannten Argumentationskette hatte die Quartierkammer in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich die Klagen des Militärs abgewiesen. Nun aber konterten die Offiziere der Kommission damit, dass sich ihre Beanstandungen eben nicht auf den angemieteten Wohnraum bezögen. Stattdessen kritisiere man, *daß kein einzig Beweibter für seine monatl. erhaltenen 32ßl. ein Quartier mit Betten, Holtz oder Wärmmüß, Licht, Saltz und Saur, und überhaupt ordonnance mäßig hat bekommen können.* Die eigenständige Visitation der Quartiere wäre darüber hinaus *ein unnützer Aufenthalt und Verzögerung* gewesen.<sup>75</sup> Ratsverwandter Hagemeister referierte daher über ein Treffen mit Oberst Pollett am 9. Oktober 1777, dass das Militär auf

---

<sup>74</sup> Siehe die Anlagen zu dem Schreiben der Quartierkammer vom 19. September 1777. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

<sup>75</sup> Bericht der Offiziere der Kommission vom 30. Oktober 1777. RAS, Pommeranica, Nr. 168.

eine grundlegende Veränderung des Einquartierungswesens abziele.<sup>76</sup> Tags darauf erhielt Hagemeister von Pollett die Information, dass auf die ergangenen Resolutionen seit 1720 keine Rücksicht mehr genommen werden würde. In dieser Situation erwog der Rat sogar, *die Wirthe zu bedrohen*, für eine Stube nicht mehr als 24 fl. zu verlangen und eine Kammer zu höchstens 8 fl. zu vermieten, da den Soldaten sonst *Baraquen angelegt oder naturalquartir gegeben werden* müssten, *wobey sie alsdenn ihre Miethe gänzlich verlihren würden*.<sup>77</sup> Hagemeister resümierte mit Blick auf die Resolution vom 29. Februar 1732 (s. o.):

*Gleichwol ist kein sicherer Weg vorhanden, wodurch man diesen entgegen könnte, besonders da nach der Resolution der Königl. Regierung das ius optionis uns nur unter der Bedingung zu gestanden ist, wenn der Soldat fürs Quartiergeld sich nicht nur Obdach, sondern auch Betten, Wärmd e u. s. w. verschaffen könne; da aber diese nicht geschehen kan, so können wir uns mit dem habenden Rechte der Wahl auch nicht dagegen schützen.*

Hilfe suchte Stralsund bei den übrigen Landständen auf dem Landtag im November und Dezember 1777.<sup>78</sup> Um die Landstände zu motivieren, stellte Stralsund in Aussicht, dass eine Erhöhung der Einquartierungskosten umgehend auch auf die Beitragzahlungen gemäß der Vergleiche von 1730, 1736 und 1740 angerechnet werden müsste. Die Ritterschaft wich jedoch aus, stellte sich unwissend und fragte fadenscheinig, wie hoch eigentlich ihr vertraglicher Anteil an den Servicen sei.<sup>79</sup> Dahinter stand nicht nur die Erkenntnis, dass ein Eingehen auf die Bitte der Stadt zwangsläufig eine Konfrontation mit dem Generalgouverneur zur Folge gehabt hätte, sondern auch, dass der Stadt die Handhabe gegeben werden würde, die Ritterschaft zur Er-

---

<sup>76</sup> StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

<sup>77</sup> Eingabe des Ratsverwandten Hennigs. StA Stralsunds, Rep. 33, Nr. 70.

<sup>78</sup> Protokoll vom 20. November 1777. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 2412.

<sup>79</sup> Protokolle der Ritterschaft vom 28. November sowie vom 5. und 12. Dezember 1777. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 2412.

höhung der Sublevationszahlungen aufzufordern. Mit der Hilfe der Ritterschaft konnte daher nicht gerechnet werden.

Durch den Landtag im November/Dezember 1777 konnte Stralsund einen kleinen Aufschub bei den Verhandlungen mit der Kommission erreichen. Hessenstein hielt dem Magistrat Stralsunds vor, mit *unstatthaften Schwürigkeiten* den Wunsch des Königs zu verzögern. Er drohte, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit kurzerhand alle benötigten Quartiere eigenmächtig *in natura* anzuweisen. Eine Deputation des Rats wurde am 19. Dezember 1777 zu Hessenstein entsandt, um den Ernst der Lage zu sondieren. Beide Deputierte berichteten, dass der Generalgouverneur ihnen *in gnädigen Terminis* eröffnet habe, keinen Schritt von der beabsichtigten Veränderung abweichen zu wollen. Die Ursache läge darin, wie sich der Generalgouverneur ausgedrückt hatte, dass der König keinen Grund wisse, warum das Einquartierungswesen nicht wieder auf die Weise eingerichtet werden könnte, wie in den Jahren zwischen dem Westfälischen Frieden und 1727 verfahren worden war. Darauf fiel die entscheidende Aussage: Seine Majestät habe gemeint, dass es sich beim *ius optionis* nicht um ein Privileg, sondern nur um eine *Conzession* gehandelt habe, die nicht heilig sei. Daher gab er der Stadt bis zum 1. Mai 1778 Zeit, das vom Stadtkommandanten v. Pollett auszuarbeitende Projekt umzusetzen.<sup>80</sup>

Basierend auf seiner mündlichen Aussage vom 9. Oktober 1777 überreichte Pollett am 31. Dezember 1777 das neue Einquartierungsreglement. Der Magistrat wurde angewiesen, seine Erklärung bis zur Abreise des Generalgouverneurs nach seinem Gut Panker in Holstein abzugeben. In den folgenden Wochen entbrannte ein Streit zwischen Magistrat und Bürgervertretung um die Zustimmung zum

---

<sup>80</sup> Bericht der Ratsverwandten Hagemeister und Krull. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70. Zu dieser Aussage war der Generalgouverneur durch das königliche Schreiben vom 21. November 1777 angehalten worden. Sollte sich die Stadt weigern, könne Hessenstein schreiben, das *ius optionis wore en blott concession och icke at räkna ibland Privilegierna, på det Eder Kongl Majt ej måtte, wid ändrade omständigheter, wara bunden*. Ausdrücklich berief sich Hessenstein nochmals in seinem Schreiben vom 14. April 1778 auf diese königliche Anweisung. RAS, Pommeranica, Nr. 168.

Projekt. Nach erfolgter Einigung wurde ein Gegenprojekt entworfen, das jedoch am 2. März 1778 von Hessenstein mit den Worten, man möchte ihn doch nicht weiter damit *tractiren*, abgelehnt wurde. Die Stadt solle den Wünschen der Regimenter nachkommen, da diese *in diesen Punkten nicht nachgeben würden*.<sup>81</sup> Der Rat ließ den größten Teil seiner Forderung fallen und lenkte am 11. März ein. Ganz anders verhielten sich die Vertreter der Bürgerschaft, das Hundertmänner-Kollegium. Ohne deren Zustimmung konnte der Magistrat gegenüber dem Generalgouverneur keine offizielle Anerkennung des neuen Einquartierungsreglements abgeben. Daher geriet der Rat gegenüber dem Generalgouverneur und dem Stadtkommandanten in Argumentationsnöte. Dies zeigte sich einerseits in den beiden Schreiben vom 24. März und 28. März 1778 an den Generalgouverneur, der durch hoffnungsvolle Worte auf die Zustimmung des Kollegiums der Hundertmänner vertröstet wurde. Andererseits wurde das Hundertmänner-Kollegium im März dreimal durch den Rat einberufen und beinahe flehentlich um Zustimmung gebeten.

Der Generalgouverneur war nicht gewillt, die Einrichtung des Einquartierungsreglements von der Zustimmung des Hundertmänner-Kollegiums abhängig zu machen. Daher erließ er es kurzer Hand am 30. März 1778 ohne vorherige Rücksprache mit dem Rat. Die Veränderungen gegenüber den geltenden Ordnungen zeigt folgende Aufstellung:

---

<sup>81</sup> Bericht der Quartierkammer an den Rat vom 9. März 1778. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

*Das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund*

*Tab. 6: Neuerungen im Einquartierungsreglement von 1778*

Gegenstand	Bisherige Ordnungen	Einquartierungsreglement von 1778
Verteilung der Quartiere <i>in natura</i>	Unterlag der Disposition der Quartierkammer	Eine feste Quote von 40 verheirateten Soldaten pro Kompanie erhielt ein Quartier <i>in natura</i> . Waren in einer Kompanie keine 40 verheirateten Soldaten vorhanden, wurden zwei unverheiratete Soldaten für einen verheirateten gerechnet.
Kantone	zufällig, wobei die Quartierkammer dazu angehalten war	Kompaniekantone waren unter Belassung genügend freier Quartiere für die Soldaten der Kompanie, die Servicegeld bekamen, einzurichten.
Bestandteile des Quartiers <i>in natura</i>	Obdach wie Gesinde oder verschließbare Kammer, Realservice	verschließbare Kammer, 1 Tisch, 2 Stühle, 3 Ellen lange und 2 Ellen breite Bettstelle, reichlich Stroh, 1 gute Matratze, Kopfkissen 2 Ellen lang, 1 Elle breit, warme gefütterte Oberdecke entsprechend der Größe der Lagerstatt, 2 Bettlaken, 1 Handtuch
Realservicen	Salz, Sauer, Tran für Licht, Holz zum Kochen und Waschen, Wärme beim Wirt, kein eigenes Holz fordern	jährlich ½ Faden Buchenholz, 2 Fuß lang oder stattdessen 1.500 Stücke Torf zum Heizen, ¼ Faden Ellernholz zum Kochen, 4 Pott Tran für Licht nebst einer Lampe, Salz und Sauer im Wert von ½ Rtlr. vom Wirt, dieser hatte die Wahl, die Realservicen in Geld zu geben
Quartierausteilung	durch die Quartierkammer	Durch die Quartierkammer, doch sollten die Bedürfnisse des Militärs starke Berücksichtigung finden; die Einquartierung von zwei verheirateten Soldaten in einem Quartier war verboten

Bürgermeister Dinnies versuchte, die Autorität des Rats zu wahren, indem er um einen Aufschub der Publikation des neuen Reglements bat. Ein letzter aber schließlich erfolgloser Versuch wurde unternommen, über Bürgerworthalter v. Essen die Zustimmung der Hundertmänner zu erhalten. Daher wandte sich der Rat am 1. April 1778 schriftlich an den Generalgouverneur und unterrichtete ihn über den letzten gescheiterten Vermittlungsversuch:



*Ew. Durchlauchten werden diesen widrigen Erfolg uns dem Rathe, nicht beimessen, sondern vielmehr unsere in dieser Sache vielfältige angewandten Bemühungen sich zu gnädigen Wohlgefallen gereichen lassen, so nehmen wir uns zugleich die Erlaubnis, demütigst zu bitten, Ew. Durchlauchten wollen auch auf unsere Bürgerschaft um so weniger einige ungnade werfen, als dieselbe, wenn sie gleich aus einer etwas zu weit getriebenen Bedenklichkeit zu der Unterzeichnung eines Recesses sich nicht entschließen können, denoch nicht nur in der Hauptsache sich dem Verlangen Ew. Durchlauchten gemäß erklärt hat, sondern auch allen demjenigen, was zwischen den Hrn. Deputirten der Löbl. Garnison und der Quartierkammer ad protocollum vestgestellt ist, völlig beiflichtet.*

Die Veröffentlichung des Einquartierungsreglements wurde nicht weiter aufgeschoben und erfolgte am 30. März 1778. Dadurch trat es unmittelbar in Kraft. Einer möglichen Appellation an das Wismarer Tribunal kam der Generalgouverneur zuvor, indem das Einquartierungsreglement mit der bereits am 16. Dezember 1777 formulierten, ursprünglich von Gustav III. herstammenden Anmerkung schloss, dass das *ius optionis* nur ein Recht und kein Privileg der Stadt gewesen sei.

Nach der Veröffentlichung des neuen Quartierreglements erfolgte am 15. April 1778 ein erneuter Konvent des Rats mit den Deputierten der Hundertmänner. Worthalter v. Essen drückte seine *Betrübnis* aus über die *gar vielen unaushältlichen Beschwerden*, denen die Bürgerschaft nun preisgegeben sei. Er forderte den Rat auf, alle möglichen Mittel gegen die neue Ordonnanz zu ergreifen. Der Rat entschloss sich jedoch, bei der gegenwärtigen Lage von einer Appellation abzu- sehen, weil es fraglich sei, ob ein Rechtsgang höchsten Orts gnädig aufgenommen werden würde.<sup>82</sup>

Die Aufgabe des Widerstandes und die letztendliche Zustimmung des Rats wurden durch den Generalgouverneur in einem Schreiben

<sup>82</sup>

Ratsentscheid vom 1. Juli 1778. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

an den König vom 14. April 1778 hervorgehoben. Der Magistrat habe sich sehr gewogen gezeigt; es wäre nur eine *übertriebene Bedächtigkeit von einigen Bürgern gewesen, die verhindert habe, dass diese Sache nicht schon zuvor abgeschlossen werden konnte*.<sup>83</sup>

### *VII. Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit*

Das neue Einquartierungsreglement hatte nur Gültigkeit für die beiden Garnisonsregimenter. Aber auch die Artillerie in Stralsund wollte an den Veränderungen des Jahres 1778 partizipieren. Ihr Chef, der Generalmajor Fromhold Armfelt, unterstrich seine Forderung mit der unverhohlenen Drohung, dass er bei einem ablehnenden Bescheid für das Benehmen der Artilleristen nicht eintreten wolle. Er wäre zufrieden, wenn jedem Soldaten das Servicegeld um 8 fl. erhöht werden würde und die Mieten zukünftig nicht 32 fl. überstiegen.<sup>84</sup> Der Forderung wurde nach Unterhandlung mit dem Kollegium der Hundertmänner am 17. November 1779 entsprochen. Die Artillerie erhielt ab sofort eine jährliche Zahlung von 160 Rtlr. für 80 Artilleristen. Der Rat verband jedoch damit die Auflage, dass diese weitere außerordentliche Belastung von dem Baron Armfelt als *Douceur* quittiert werden müsse, damit es nicht zu einem *onus perpetuus* (einer beständigen Last) werde. Doch bereits ein Jahr später am 6. November 1780 forderte Baron Armfelt durch einen ähnlichen taktischen Schachzug eine Erhöhung der Zulage. Angelpunkt war nun die Reicherung von Holz oder eine adäquate Zahlung an Geld sowie eine Zulage für die steigenden Hausmieten. Armfelt versicherte, wenn er eine Zulage von 240 statt der bisherigen 160 Rtlr. bekommen würde,

---

<sup>83</sup> [...] *det endast varit en öfverdrifwen betänkelighet af någre borgare, som förhindrat at denne sak ej förr blifvit afslutad*. RAS, Pommeranica, Nr. 168.

<sup>84</sup> Ratsprotokoll vom 18. Oktober 1779. StA Stralsund, Rep 33, Nr. 70. Die Untersuchungen zeigen, dass die Artillerie ebenso wenig wie die später auf Initiative des Oberstleutnants v. Cardell geschaffene reitende Artillerie an dem Einquartierungsreglement von 1778 Anteil hatten, wie es in einer neueren schwedischen Publikation heißt. Siehe Sven R. Holmberg, *Artillerimanskap i Stralsund*, in: Sten Claëson (Hrsg.), *Kungl. Artilleriet. Svenska artilleriet i Pommern 1720–1815*, Kristianstad 1997, S. 87–126, hier S. 113.

sei er bereit, keine weiteren Forderungen zu stellen, solange das Einquartierungsreglement von 1778 Bestand habe. Der Ratsbeschluss vom 22. November 1780 gestand Baron Armfelt diese Erhöhung zu, weil es nicht für ratsam gehalten wurde, deswegen *bis zum Äußersten zu gehen*.

Bezüglich der Einquartierung der beiden Garnisonsregimenter setzte die Quartierkammer den Rat davon in Kenntnis, dass es für den Winter 1778/1779 unmöglich sei, die vorgeschriebenen 960 Quartiere *in natura* ausfindig zu machen.<sup>85</sup> Die Quartierkammer fügte hinzu, dass sie nicht in der Lage sei, die Realservicen an Holz, Matratzen, Tischen und Stühlen zu beschaffen. Es wurde daher der Vorschlag unterbreitet, durch einen Vergleich mit der Garnison die Realservicen zunächst mit einer Geldsumme von fünf Rtlr. pro Mann abzugelten und damit die Versorgung der Mannschaften an die Offiziere zu delegieren. Vom Herbst 1778 bis zum Herbst 1779 konnte auf diese Weise die Versorgung der Garnison sichergestellt werden. Da es aber den Offizieren nicht gelang, die Realservicen mit den Zahlungen der Quartierkammer zu beschaffen und diese Methode nur übergangsweise Anwendung finden sollte, ordnete eine Generalordre an, dass ab Winter 1779/1780 buchstabengetreu nach dem neuen Reglement verfahren werden müsse.<sup>86</sup>

Eine städtische Deputation erhielt den Auftrag, nach der Möglichkeit einer Milderung zu sondieren. Generalgouverneur v. Hessenstein, so der Bericht, warf ihnen jedoch vor, es sei *einfültig und dumm* [...] *daß die Bürgerschaft dergleichen nur einmahl verlangen wolle, Sie* [gemeint ist Graf Hessenstein] *würden von der gegebenen Ordonnance im Allergeringsten nicht abgeben, und auch keine Depentation* [Bezahlung] *desfalls entgegen nehmen*. Die Stadt solle froh sein, wenn nicht auch noch die Offiziere die verloren gegangenen Realservicen verlangen wür-

---

<sup>85</sup> Insgesamt konnten 160 Soldatenfamilien Naturalquartiere zugewiesen werden. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

<sup>86</sup> Informationsschreiben des Stadtkommandanten v. Pollett vom 15. September 1779. StA Stralsund, Rep 33, Nr. 70.

den.<sup>87</sup> Auf die Möglichkeit einer Appellation an den König reagierte v. Hessenstein entrüstet: der König werde niemals von der Ordonnanz abgehen *und wenn er es thäte, würden sie* [Hessenstein] *weggehen*.

Die Stadt verzichtete schließlich auf eine Deputation an den König. In den folgenden Jahren wurden dem Militär die benötigten Naturalquartiere zur Verfügung gestellt. Aber bereits binnen einer Dekade hatte sich ein vollständiger Wandel vollzogen: Da viele verheiratete Soldaten lieber ein Quartier anmieteten, als sich mit einer Kammer zu begnügen, hatte sich die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Quartiere *in natura* stetig vermindert. Der Quartiermeister Brandenburg berichtete an den Rat, dass bei seinem Amtsantritt 1787 trotz der vorgeschriebenen 960 Naturalquartiere tatsächlich nur 91 verheiratete Soldaten vom Leibregiment und 45 vom Psilanderhielschen Regiment Quartiere *in natura* bewohnten.<sup>88</sup>

Ergebnis dieser durch keine staatliche oder militärische Institution gelenkten Entwicklung war ein besonderer Vergleich zwischen Quartierkammer und Kompaniechefs. Statt die umfangreichen Realservicen *in natura* geben zu müssen, zahlte die Quartierkammer für einen Großteil der eigentlich auf ein Naturalquartier angewiesenen Soldaten jeweils pro Person neben dem gewöhnlichen Servicegeld zusätzlich 36 fl. für die Betten, 32 fl. für den Tran und 24 fl. für Salz und Sauer. Auf diese Weise hatte sich die Quartierkammer von der Beschaffung bzw. Reparatur der Realservicen befreit. Da diese Gelder direkt an die Kompaniechefs gezahlt wurden, erhielten sie bei Permittierungen erhebliche außerordentliche Einkünfte. Damit profitierten beide Seiten am getroffenen Vergleich. Einzig die Beschaffung des Brennholzes musste von der Quartierkammer organisiert und bezahlt werden.<sup>89</sup> Im Gegenzug hatte sie das lange verteidigte Recht der Zuweisung und Veränderung der Quartiere aufgegeben. Es lag

---

<sup>87</sup> Bericht über das Treffen vom 29. September 1779. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 70.

<sup>88</sup> Bericht Brandenburgs an den Rat vom 15. Oktober 1803. StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 947.

<sup>89</sup> Über das Problem der Holzbeschaffung siehe StA Stralsund, Rep. 33, Nr. 1123.

nunmehr in der Zuständigkeit des Militärs, unter Zuhilfenahme der Quartierkammer, den Soldaten Quartiere zu suchen und anzuweisen. Letztlich hatte sich tatsächlich die Ansicht des Militärs durchgesetzt, dass dem Soldaten und nicht der Stadt das Recht zukommen müsse, ob ein Quartier *in natura* oder ein Mietquartier beansprucht werde.<sup>90</sup> Der Quartierkammer oblag in den Jahren bis 1807 die monatliche Einkassierung, Disposition und Auszahlung des Servicegeldes sowie bei Streitigkeiten zwischen Militär und Bürgerschaft zum Vorteil der Stadt ausgleichend zu wirken.

### VIII. Fazit

Für das Einquartierungswesen in der schwedischen Festung Stralsund existierten eine Fülle von rechtlichen Verordnungen und Ordonnanzen, die die Art und Weise der Einquartierung, den Umfang der Naturalleistungen sowie Verhaltensrichtlinien reglementieren sollten. Die verbindliche Normierung hatte die Schaffung von Rechtssicherheit zum Ziele. Das wichtigste Recht Stralsunds war das *ius optionis*, das der Stadt weitgehende Vollmachten in der Durchführung der Einquartierung übertrug. Dieses Recht, zusammen mit der Verpflichtung der übrigen Landstände zur Beitragszahlung sowie der Befreiung des Landes von den Offiziersservicen, war der Stadt in einer günstigen politischen Situation zuerkannt worden. Nicht militärische Notwendigkeiten gaben den Spielraum für rechtliche Regelungen vor, sondern der Grad der Ausschöpfung der Möglichkeiten durch die Akteure während der Freiheitszeit (*frihetstid*). Was dies betraf, nutzte Stralsund die zu Verfügung stehenden Möglichkeiten gerade in den ersten Jahren nach 1720 in einem auffallend umfangreichen Maße aus. Der erhaltene Schriftverkehr der Stadt mit ihren Deputierten sowie der militärischen Behörden mit ihren Vertretern während der Reichstage legen darüber ein deutliches Zeugnis ab. Stralsunds besondere Stellung erwuchs aus der namentlichen Privilegierung der Stadt durch den Westfälischen Frieden und musste sich steigern, da sie nach 1721

---

<sup>90</sup> Vgl. Anmerkung 11.

die einzige Festung Schwedens im Alten Reich war. Interessenkonvergenz zwischen Stadt, Landständen und Regierung bei Fragen der Finanzierung der schwedischen Militärpräsenz taten dabei ein Übriges. Andererseits ist ein auffallendes Desinteresse der schwedischen Staatsführung an den innerpommerschen Entwicklungen festzustellen.

Zwei wichtige Einschnitte waren die Entbindung des Wismarer Tribunals bei der Entscheidungsfindung bei Streitigkeiten im Einquartierungswesen 1751 sowie der Siebenjährige Krieg. Erst durch umfangreiche Konzessionen der Stadt gegenüber dem Militär im Jahre 1767 (eigenmächtige Veränderung der Quartiere durch die Quartierkammer nur in Notfällen, Mietpreisbeschränkung u. ä.)<sup>91</sup> sowie die Reduzierung der Garnisonsstärke auf zwei Regimenter schufen die Voraussetzung zur Restitution des *ius optionis* 1770. Letztmalig entfaltete Stralsund in jenen Jahren eine umfangreiche Lobbyarbeit bei Politikern in Schweden.<sup>92</sup>

Als dritter und wichtigster Einschnitt ist der Staatsstreich Gustavs III. 1772 zu sehen. Die Einflussmöglichkeiten der schwedisch-pommerschen Landstände im Allgemeinen und Stralsunds im Besonderen mussten in dem Maße schwinden, wie sich der König die alleinigen Entscheidungen vorbehielt, das Ausschusswesen verschwand und eine enge Günstlingsherrschaft aufkam, die einen ständigen persönlichen Kontakt mit dem König voraussetzte.<sup>93</sup> Aus diesem neuen System profitierte zunehmend das Militär, was deutlich an der 1777 bis 1778 erfolgten, von Gustav III. befohlenen und durch Generalgouverneur

---

<sup>91</sup> Über diesen Sachverhalt ausführlich StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 2412.

<sup>92</sup> Kostenrechnung der Deputierten vom 12. Juni 1770; hier die Posten *kleine Praesente, Bewirtung verschiedener Freunde* sowie *Gelder zu einem gewissen behufe*. StA Stralsund, Rep. 13, Nr. 979. Vgl. die Aussage des Reichsrats Joakim v. Beck-Friis im Schreiben vom 25. Juli 1769, die Stralsunder Deputierten würden sich *bey jederman beliebt machen*. StA Stralsund, Rep. 29, Nr. 1600. Hier findet sich der umfangreiche Schriftverkehr mit einflussreichen schwedischen Politikern, v. a. der Partei der *Hüte*.

<sup>93</sup> Sten Carlsson; Jerker Rosén, *Svensk Historia*, Bd. 2, 4. Auflage, Stockholm 1980, S. 162–164.

v. Hessenstein umgesetzten Neuordnung des Einquartierungswesens zu erkennen ist.<sup>94</sup>

Erneut bildeten Verordnungen und Reglements den rechtlichen Rahmen, in dem die Einquartierung durchzuführen war. Die Untersuchung der Rechtswirklichkeit zeigt jedoch, dass die unmittelbar betroffene Personengruppe die veränderten Rahmenbedingungen nutzte, die individuellen Lebensbedingungen zu verbessern. Die Soldaten brachten das ihnen vom Militär zugestandene Recht, selber die Wahl über Art und Umfang der Unterkunft zu treffen, in Anwendung. Gemäß den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Soldaten einigten sich Militär und Stadt auf einen Kompromiss, der die Stadt von der Gestellung von Naturalquartieren entband, dem Militär aber andererseits weitgehende Verfügungsgewalt über die Durchführung der Einquartierung übertrug. Nutznießer waren die betroffenen Soldatenfamilien, die neben dem Sold umfangreiche Geldleistungen als Ersatz für Realservicen erhielten; andererseits profitierten die Kompaniechefs ebenfalls von dem getroffenen Vergleich. Sie vereinnahmten die entsprechenden Zahlungen für die beurlaubten Soldaten und konnten diese als Einnahmen aus der Kompaniewirtschaft für sich verbuchen.

Die Kasernenbauprojekte erfuhren keine Verwirklichung. Stadt und Militär standen etwaigen Projekten ablehnend gegenüber, was in den für beide Seiten nützlichen Rahmenbedingungen der Einquartierung in Bürgerhäusern begründet war. Die Schaffung von Reservequartieren oder die durch Darlehen initiierten Anbaumaßnahmen der Bürger hielten sich in Grenzen und tangierten das überkommene Einquartierungswesen nicht.

---

<sup>94</sup> Auf landesherrlicher Initiative wurde ein Soldaten-Kinderhaus (*Soldate barn hus*) 1777 (StA Stralsund, HS, Nr. 561) sowie ein ständiges Garnisonslazarett 1786 errichtet (StA Stralsund, HS, Nr. 358d; KAS, 245 Stralsunds Fästning, F 2, vol. 1 b). Juden erhielten ein bedingtes Niederlassungsrecht 1776. LAGw, Rep. 10, Nr. 2482. Die Ausübung des Katholizismus wurde ab 1775 geduldet – bezeichnenderweise erstmalig im Zusammenhang mit der Garnison. LAGw, Rep. 10a, Nr. 55, fol. 2–3.